

(2001/C 136 E/233)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3182/00
von Phillip Whitehead (PSE) an die Kommission

(10. Oktober 2000)

Betrifft: Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften

Derzeit sind die einzelstaatlichen Rechtssysteme in den Mitgliedstaaten noch machtlos gegenüber Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten, die die Zahlung von Geldbußen für Verstöße gegen Gesundheits- und Sicherheitsgesetze im betreffenden Mitgliedstaat unterlassen. Beabsichtigt die Kommission, Initiativen vorzuschlagen, um diesen Misstand abzustellen?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(1. Dezember 2000)

Der Kommission ist die von dem Herrn Abgeordneten beschriebene Situation bekannt. Die Möglichkeit, gegen Unternehmen mit Standort in anderen Mitgliedstaaten Klage zu erheben, ist im Bereich Gesundheitsschutz bei der Arbeit vom Ausschuss hoher Arbeitsaufsichtsbeamter geprüft worden. In diesem Ausschuss begann eine Arbeitsgruppe im Jahre 1999 mit der Prüfung der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegenüber Unternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten durchgesetzt werden können und wo eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten notwendig wäre.

Dabei konzentriert sich die Arbeitsgruppe auf die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass Klagen bei Verstößen gegen Gesundheitsschutzbelange mit dem gleichen Ergebnis durchgeführt werden können, unabhängig davon, ob der verantwortliche Arbeitgeber seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat als dem, wo der Verstoß stattgefunden hat, oder ob er im gleichen Mitgliedstaat ansässig ist.

Die grenzübergreifende Vollstreckung hängt eng mit der Frage der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Straf- und Verwaltungssachen zusammen. Bei einer Analyse sind daher die entsprechenden Arbeiten zu berücksichtigen, die im rechts- und innenpolitischen Bereich durchgeführt werden.

Die bisherigen Aktivitäten auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen, insbesondere die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die gegenseitige Anerkennung von Endentscheidungen in Strafsachen⁽¹⁾ und das Maßnahmenpaket zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, das der Rat und die Kommission bis Ende des Jahres 2000 beschließen wollen⁽²⁾, dürften eine tragfähige Basis für Schritte zu einer verbesserten Vollstreckung von Sanktionen bei grenzübergreifenden Verstößen innerhalb der Union darstellen.

⁽¹⁾ KOM(2000) 495 endg.

⁽²⁾ Ziffer 37 der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Tampere.

(2001/C 136 E/234)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3183/00
von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission

(10. Oktober 2000)

Betrifft: Umsetzung der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in Frankreich

1997 verurteilte der Europäische Gerichtshof Frankreich, in der Rechtssache C-166/97 (Kommission gegen Frankreich). Der Gerichtshof erkannte Frankreich für schuldig, innerhalb der vorgeschriebenen Frist in bezug auf die Seine-Mündung die Auflagen der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)⁽¹⁾ nicht umgesetzt zu haben. Seither sind über drei Jahre verstrichen, und das Gebiet ist nach den Maßstäben der EU-Vogelschutzrichtlinie nach wie vor unzureichend geschützt. Die Europäische Kommission eröffnete 1997 gemäß Artikel 171 ein neues Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich. Jedoch wurde Frankreich seitdem lediglich ein Fristsetzungsschreiben zugestellt, weil es dem Urteil des Gerichtshofs nicht nachgekommen ist. Die normale Zweimonatsfrist, innerhalb derer die Mitgliedstaaten